

Handwerksmann sein dürfe, gleichfalls sagen, das Mandat von 1767 habe auch diese Ordnung der Dinge verkannt, indem man Schneidern, Schuhmachern, Schmieden und dergl. Concession auf das Land gegeben hat. Hat man damals keine Berrüttung darin gefunden, so sehe ich auch nicht ein, wie sie jetzt hervorgehen soll, wenn man erlaubt, Professionen auf dem Lande zu treiben. Es ist ferner gesagt worden, daß hierdurch eine Art von Fabrikwesen entstehen würde, indem die reichen Leute die Handwerker zu ihrem Zweck benutzen, und sie auf Tagelohn annehmen würden. Der Abg. v. Thielau hat sehr richtig darauf bemerkt, daß das Fabrikwesen überhaupt die Vernichtung der Handwerke zur Folge hat; das stellt sich überall dar, und wollte man annehmen, daß solche Fabriken weniger Menschenhände brauchbar machten, so müßten wir alle Maschinen vernichten. Unsere Spinnmaschinen haben z. B. dem ärmeren Theile der Bevölkerung im Gebirge seine Nahrungsmittel ganz zu Grunde gerichtet, aber deswegen wird kein Gesetz gegeben, und könnte nicht gegeben werden, welches den Gebrauch der Spinnmaschinen untersagte.

Uebrigens muß ich gestehen, daß ich den Grund nicht zugestehen kann, den der Abg. v. Thielau vorgebracht hat, daß drei Fünftheile mehr zu berücksichtigen seien, als zwei Fünftheile, da es nur darauf ankommt, ob auf dem Lande das Bedürfnis vorhanden ist. Dann ist auch nicht richtig, daß der Landmann, wenn er in die Stadt kommt, die Abgaben zu leisten hätte, da diese mit der Accise weggefallen sind. Das Deputationsgutachten hat an die Spitze gestellt, daß es zweckmäßig sei, lediglich successive die Gewerbe einer größern Freiheit zuzuführen. Also ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Gewerbe eine größere Freiheit genießen möchten. Wenn man aber diesen Zweck erreichen will, so muß man auch etwas thun, wodurch sie befördert wird; in dem vorliegenden Gesetze habe ich jedoch bloß eine Beschränkung derselben gefunden. Das ist wahr, daß in ihm Beschränkungen gegen die jetzigen Bestimmungen der Gesetzgebung enthalten sind. Erkennt man einmal an, daß die Freiheit zum Ziele führe, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht einführt; das Ziel sobald als möglich zu erreichen, ist die Pflicht eines jeden Menschen. Dann hat die Deputation als Grund angeführt, sie rathe der Kammer die Zustimmung zu dem Gesetze darum an, weil es sehr wenig von dem Alten abweiche. Nun wenn das ist, daß es sehr wenig oder gar nicht abweicht, und die Deputation vorhin sagte, daß die Freiheit wünschenswerth sei, in dem alten Gesetze aber der Zwang allenthalben enthalten ist, so kann ich mich mit einem solchen Grunde unmöglich einverstehen. Ferner hat sie gesagt, die Kammer habe selbst gewollt, daß dieses Gesetz in der Maße gegeben werde. Ich weiß nicht, woraus sie dieses geschlossen hat, indem sich damals viele Stimmen ausgesprochen haben, daß die allgemeine Gewerbefreiheit gefördert werden möchte. Diese würde aber am besten dadurch erreicht werden, wenn man die Präsumtion für die Freiheit gewährt hätte. Sie bedarf keines so großen Rechtsfahes, um darüber entscheiden zu können. Es wurde ferner bemerkt, daß unter dem Schutze der

Gesetze die Gewerbe geblüht hätten; das ist aber eine große Frage, ob die Gewerbe durch unsere Gesetze oder durch die Industrie der Gewerbsleute selbst gestiegen sind. Wo kein Zwang besteht, werden die Gewerbe besser ausgebildet werden, als wo Zwang statt findet; der Beweis liegt in den nordamerikanischen Staaten vor. Es kann dort kein deutscher Handwerker mit den dortigen Gewerbsleuten gleichen Schritt halten, und ein Tischler aus Sachsen müßte dort noch als Zimmermann arbeiten. Ich trete also dem bei, und werde dafür stimmen, was der Abg. v. Thielau beantragt hat. Ich glaube, daß, wenn eine größere Freiheit der Gewerbe statt findet, eben so wenig die Städte, wie die Dörfer gefährdet sind, und die Befürchtung, daß die Dörfer verarmen würden, wenn sich Gewerbsleute dahin zögen, kann ich nicht theilen, indem das Heimathrecht bestimmen wird, in wie weit sich diese Leute ansässig machen können. Dörfer haben also das nicht zu fürchten, und die Städte können sich nur gratuliren, indem ihnen Gelegenheit gegeben wird, solchen Leuten, welche überzählig sind, auf dem Lande Arbeit zu verschaffen. Beide Theile werden weder etwas profitieren, noch etwas zu befürchten haben, Freiheit führt aber stets zu großem Glück.

Abg. Sachse: Ich werde mich zuerst mit dem Formellen und dann mit dem Materiellen des Gegenstandes beschäftigen. Der Abg. Eisenstuck hat bereits schlagende Gründe aus der Landtagsordnung angeführt, nach welcher, sobald die allgemeine Berathung geschlossen ist, sofort auf die Berathung der einzelnen §§. übergegangen werden muß, also ist der Antrag schon deshalb unzulässig; aber ich füge noch einen andern Grund hinzu, nämlich den, daß zuerst über das Deputationsgutachten abgestimmt werden muß. Dieses hat sich aber für den Entwurf des Gesetzes ausgesprochen, es kann jedoch nicht eher zur Abstimmung kommen, als bis die einzelnen §§. berathen sind; da es aber dem Antrage eines Kammermitgliedes vorgeht, so folgt von selbst, daß der Antrag nicht zur Abstimmung kommen kann, und ich halte daher dafür, daß das Präsidium nicht einmal befugt ist, eine Frage an die Kammer zu stellen, ob über den Antrag abgestimmt werden soll, es müßte denn die Regierung die Zustimmung dazu geben. Was einen dritten Grund betrifft, daß das Gesetz nicht auf diese Weise zurückgegeben werde, so ist es der, daß die Kammer ein solches Gesetz in der Maße herausgehoben und beantragt hat, und daß es also, ehe man in die Berathung der einzelnen §§. eingehen will, nicht abgewiesen werden kann. Was das Materielle des Antrags betrifft, so hat er zweierlei zum Gegenstande: Aufhebung der Innungen und freie Betreibung der Gewerbe auf dem Lande, natürliche Freiheit der Gewerbe. Es sind schon vielfach die Nachteile, welche für die Städte und die Gewerbe dadurch entstehen würden, geschildert worden, so daß es schwer ist, noch etwas darüber zu sagen. Allein mehrere von den Staaten, welche die Innungen bereits aufgehoben hatten, haben sie wieder hergestellt, namentlich ist dieß in Neapel, Hannover, in der Schweiz, und ich glaube auch in Spanien der Fall gewesen. Die Staatsrechtslehrer sind darüber sehr getheilte Meinung; die, welche zugleich das Historische berücksichtigen,